

<p>Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987 S. 288), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1152), hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg am 09. Dezember 2016 folgende Fassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Ludwigsburg beschlossen:</p>	<p>Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987 S. 288), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg am 21. Juli 2017 folgende Fassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Ludwigsburg beschlossen:</p>	<p>§ 1 Entschädigung der Kreisräte</p> <p>(1) Die Kreisräinnen und Kreisräte erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstauffall eine Aufwandsentschädigung, die aus einem jährlichen Pauschalbetrag (Absatz 2) und Sitzungsgeld (Absatz 3) besteht.</p> <p>(2) Die Kreisräinnen und Kreisräte erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 960 Euro. Fraktionsvorsitzende von Fraktionen bis 5 Mitglieder erhalten zusätzlich 200 Euro, bis 10 Mitglieder 400 Euro, bis 20 Mitglieder 600 Euro, über 20 Mitglieder 800 Euro.</p> <p>(3) Die Kreisräinnen und Kreisräte erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags, der Ausschüsse usw., für Verrichtungen im Auftrag des Ausschuss-Sitz wird nur ein Sitzungsgeld gewährt und an das Mitglied ausbezahlt, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist. Die Kreisräinnen und Kreisräte erhalten dieses Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Fraktionsitzungen, Fraktionsvorstandssitzungen, Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und Klausurtagungen, die vorher dem Landratsamt mitgeteilt werden und der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen. Die Einladungen erfolgen durch und in Verantwortung der/des Fraktionsvorsitzenden.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(4) Freiberuflich tätige bzw. selbstständige Kreisrätinnen und Kreisräte, die ihren Verdienstausfall glaubhaft machen, erhalten die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Absatz 3. Dies gilt auch für unselbstständig tätige Kreisrätinnen und Kreisräte, die keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall haben.	(4) Freiberuflich tätige bzw. selbstständige Kreisrätinnen und Kreisräte, die ihren Verdienstausfall glaubhaft machen, erhalten die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Absatz 3. Dies gilt auch für unselbstständig tätige Kreisrätinnen und Kreisräte, die keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall haben.
(5) Die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Absatz 3 erhalten ferner Kreisrätinnen und Kreisräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen. Sie haben den Landrat über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.	(5) Die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Absatz 3 erhalten ferner Kreisrätinnen und Kreisräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen. Sie haben den Landrat über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
(6) Die Entschädigung bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet bei Absatz 3 den Betrag von 160 Euro und bei den Absätzen 4 und 5 den Betrag von 240 Euro nicht übersteigen.	(6) Die Entschädigung bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet bei Absatz 3 den Betrag von 160 Euro und bei den Absätzen 4 und 5 den Betrag von 240 Euro nicht übersteigen.
(7) Bei Dienstverpflichtungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte außerdem eine Fahrkostenförderung nach dem Landesreisekostengesetz (§ 6 Abs. 2).	(7) Bei Dienstverpflichtungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte außerdem eine Fahrkostenförderung nach dem Landesreisekostengesetz (§ 6 Abs. 2).
(8) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte neben dem Sitzungsgeld eine Reisekostenvergütung (Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz.	(8) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte neben dem Sitzungsgeld eine Reisekostenvergütung (Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung der anderen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Mitglieder eines beim Landkreis gebildeten Ausschusses (Jugendhilfeausschuss) erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 bis 8.

§ 2

Entschädigung der anderen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Mitglieder eines beim Landkreis gebildeten Ausschusses (Jugendhilfeausschuss) erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 bis 8.

<p>(2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufwands nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Diese betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table border="1" data-bbox="277 1125 357 1875"> <tr> <td>bei bis zu 4 Stunden Dauer</td> <td>50 €</td> <td>bei bis zu 4 Stunden Dauer</td> <td>50 €</td> </tr> <tr> <td>bei über 4 Stunden Dauer</td> <td>70 €.</td> <td>bei über 4 Stunden Dauer</td> <td>70 €.</td> </tr> </table>	bei bis zu 4 Stunden Dauer	50 €	bei bis zu 4 Stunden Dauer	50 €	bei über 4 Stunden Dauer	70 €.	bei über 4 Stunden Dauer	70 €.	<p>(2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufwands nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Diese betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table border="1" data-bbox="277 208 357 954"> <tr> <td>bei bis zu 4 Stunden Dauer</td> <td>50 €</td> <td>bei bis zu 4 Stunden Dauer</td> <td>50 €</td> </tr> <tr> <td>bei über 4 Stunden Dauer</td> <td>70 €.</td> <td>bei über 4 Stunden Dauer</td> <td>70 €.</td> </tr> </table>	bei bis zu 4 Stunden Dauer	50 €	bei bis zu 4 Stunden Dauer	50 €	bei über 4 Stunden Dauer	70 €.	bei über 4 Stunden Dauer	70 €.
bei bis zu 4 Stunden Dauer	50 €	bei bis zu 4 Stunden Dauer	50 €														
bei über 4 Stunden Dauer	70 €.	bei über 4 Stunden Dauer	70 €.														
bei bis zu 4 Stunden Dauer	50 €	bei bis zu 4 Stunden Dauer	50 €														
bei über 4 Stunden Dauer	70 €.	bei über 4 Stunden Dauer	70 €.														
<p>Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die Dauer der Anwesenheit maßgebend. Für Hin- und Rückfahrt wird je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Sitzungen am selben Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.</p>	<p>Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die Dauer der Anwesenheit maßgebend. Für Hin- und Rückfahrt wird je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Sitzungen am selben Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.</p>																
<p>(3) Sonstige für den Landkreis Ludwigsburg ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Abs. 2. Sie haben den Landrat über Änderungen der Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erstattung fordern. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.</p>	<p>(3) Sonstige für den Landkreis Ludwigsburg ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Abs. 2. Sie haben den Landrat über Änderungen der Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erstattung fordern. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.</p>																
<p>(4) Bei Dienstverpflichtungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten sonstige ehrenamtlich Tätige außerdem eine Fahrkostenertatung nach dem Landesreisekostengesetz (§ 6 Abs. 2).</p>	<p>(4) Bei Dienstverpflichtungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten sonstige ehrenamtlich Tätige außerdem eine Fahrkostenertatung nach dem Landesreisekostengesetz (§ 6 Abs. 2).</p>																
<p>(5) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises erhalten die sonstigen ehrenamtlich Tätigen neben den einheitlichen Durchschnittssätzen nach Absatz 2 eine Reisekostenvergütung (Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz</p>	<p>(5) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises erhalten die sonstigen ehrenamtlich Tätigen neben den einheitlichen Durchschnittssätzen nach Absatz 2 eine Reisekostenvergütung (Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz.</p>																
<p>(6) Die Aufwandsentschädigung für den Kommunalen Behindertenbeauftragten/die Kommunale Behindertenbeauftragte beträgt, rückwirkend zum 01.01.2016, monatlich 2000 Euro. Sie wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs oder der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzu zahlen. Der Kommunale Behindertenbeauftragte/die</p>	<p>(6) Die Aufwandsentschädigung für den Kommunalen Behindertenbeauftragten/die Kommunale Behindertenbeauftragte beträgt, rückwirkend zum 01.01.2016, monatlich 2000 Euro. Sie wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs oder der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzu zahlen. Der Kommunale Behindertenbeauftragte/die</p>																

<p>Kommunale Behindertenbeauftragte erhält eine Fahrtkostenförderung nach dem Landesreisekostenkostengesetz (§ 6 Abs. 2) für Dienstverpflichtungen außerhalb von Ludwigsburg.</p>	<p>Kommunale Behindertenbeauftragte erhält eine Fahrtkostenförderung nach dem Landesreisekostenkostengesetz (§ 6 Abs. 2) für Dienstverpflichtungen außerhalb von Ludwigsburg.</p> <p>(7) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister beträgt monatlich 300 Euro. Sie wird monatlich im Voraus bezahlt. In dieser Entschädigung ist die Fahrtkostenförderung enthalten. Im Falle des Urlaubs oder der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzu zahlen.</p>
<p>§ 3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>Ludwigsburg, den</p> <p>Dr. Rainer Haas, Landrat</p>	<p>§ 3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2017 in Kraft.</p> <p>Ludwigsburg, den</p> <p>Dr. Rainer Haas, Landrat</p>